Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5965**
14. Wahlperiode 09. 05. 2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Max Stadler, Jörg van Essen, Rainer Funke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5655 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 14. Juli 1999 im Bereich der vom Bundesnachrichtendienst durchgeführten so genannten strategischen Überwachung einige Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) beanstandet und dem Gesetzgeber zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes eine Frist bis zum 30. Juni 2001 eingeräumt. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag am 26. März 2001 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zugeleitet. Dieser Gesetzentwurf beschränkt sich nicht auf die Regelung der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Punkte, sondern nimmt zugleich Änderungen im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung vor und enthält weitere Bestimmungen zur Schließung von der Bundesregierung angenommener Lücken des bisherigen Gesetzes.

I. Der Deutsche Bundestag hält es für unangemessen, dass die Bundesregierung ihm den Gesetzentwurf erst 20 Monate nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und lediglich 3 Monate vor Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist vorlegt. Die Notwendigkeit, innerhalb weniger Sitzungswochen einen verfassungsmäßigen Zustand herzustellen, erschwert die parlamentarischen Beratungen des vorgelegten Gesetzentwurfs in einer

Weise, die der Bedeutung des Vorhabens eklatant widerspricht. Insbesondere wird den Ausschüssen des Deutschen Bundestages faktisch die Möglichkeit genommen, über diesen Beratungsgegenstand eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchzuführen.

Der Deutsche Bundestag missbilligt die späte Vorlage des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung daher nachdrücklich.

II. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf nicht die Bedenken der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder berücksichtigt hat, die sich auf die in der Gesetzesnovelle enthaltenen neuen grundrechtlichen Beschränkungen beziehen. Die Datenschutzbeauftragten kritisieren insbesondere, dass

– eine wirksame parlamentarische Kontrolle nach den derzeitigen Anforderungen an die halbjährlichen Berichte des zuständigen Bundesministers an das Parlamentarische Kontrollgremium nicht gewährleistet sei; es müsse deshalb über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten aller Maßnahmen nach dem G 10 sowie über die Benachrichtigung der Beteiligten berichtet werden;

– durch die Neuregelung das Trennungsgebot nach Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG weiter infrage gestellt werde, da auch außerhalb der Staatsschutzdelikte mutmaßliche Einzeltäter und lose Gruppierungen den Maßnahmen nach dem G 10 unterliegen sollen; Ermittlungen von der Eingriffsschwelle eines konkreten Anfangsverdachts zu lösen und nach nachrichtendienstlicher Art schon im Vorfeld zur Verdachtsgewinnung durchzuführen, weite die Gefahr unverhältnismäßig aus, dass auch gegen Unbescholtene strafrechtlich ermittelt werde;

– die Neuregelungen wie z. B. zum Parteienverbotsverfahren, zur Verwendung von G 10-Erkenntnissen bei Gefahren für Leib oder Leben einer Person im Ausland und zu Spontanübermittlungen an den BND nicht befristet und einer effizienten Erfolgskontrolle unterzogen worden sind;

– die vorgesehenen Ausnahmen von der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Kennzeichnungspflicht bei der Übermittlung von Daten, die aus G 10-Maßnahmen stammen, schwerwiegenden datenschutzrechtlichen Bedenken begegnen;

– der Gesetzentwurf eine dauerhafte Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht vorsieht und gleichzeitig den Betroffenen vom Rechtsweg ausschließt;

– dem BND nicht mehr nur die „strategische Überwachung“ des nicht leitungsgebundenen, sondern künftig des gesamten internationalen Telekommunikationsverkehrs ermöglicht wird; dies setze den Zugriff deutscher Stellen auf Telekommunikationssysteme in fremden Hoheitsgebieten voraus, und es müsse sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Völkerrechts eingehalten werden;

– die Überwachung internationaler Telekommunikationsbeziehungen im Fall einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland sehr intensive Grundrechtseingriffe in großer Zahl und mit einer hohen Dichte ermögliche; dies setze eine hohe Eingriffsschwelle und enge zeitliche Befristungen voraus, die der Entwurf nicht hinreichend vorsehe.

III. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die Überwachung der Kommunikation einschließlich der neuen Medien und der so genannten akustischen Wohnraumüberwachung insgesamt einer gründlichen Überprüfung bedarf. Die Zahl der Überwachungen in der Bundesrepublik Deutschland ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Das gilt insbesondere für die nach der Strafprozessordnung angeordneten Telefonüberwachungen. Die Gründe für diesen Anstieg sind weitgehend unbekannt. Um sicherzustellen, dass Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis nur als Ultima Ratio eingesetzt werden, muss der Umfang der Berichtspflichten der zuständigen Behörden gegenüber den Parlamenten dringend erweitert werden. Dies gilt insbesondere auch für die jeweiligen Landesbehörden. Nutzen und Kosten der Überwachung der verschiedenen Kommunikationsverkehre müssen auf Grund einer sorgfältigen Rechtstatsachenanalyse besser als bisher ermittelt werden. Darüber hinaus ist es auch notwendig, die Effizienz der Kontrolle einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Das vorliegende Gesetzesvorhaben wäre hierzu eine gute Gelegenheit gewesen. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die Bundesregierung diese Gelegenheit versäumt hat.

Berlin, den 8. Mai 2001

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Max Stadler
Jörg van Essen
Rainer Funke
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Ina Albowitz
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Paul K. Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Dr. Helmut Haussmann
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Irmgard Schwaetzer
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333